

1974	Ausgegeben zu Bonn am 16. Mai 1974	Nr. 52
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
15. 5. 74	Zweites Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes 402-2	1169
9. 5. 74	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz 242-1-2-2	1171
11. 5. 74	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse 7842-2-5, 2125-4-31	1172
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24	1174
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1174
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1175

Dieser Ausgabe ist für die Abonnenten der am 31. Dezember 1973 abgeschlossene Fundstellennachweis A 1973 (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR) beigelegt.

Zweites Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes

Vom 15. Mai 1974

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (Reichsgesetzbl. S. 450), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Abzahlungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1541), wird wie folgt geändert:

1. § 1 a des Abzahlungsgesetzes wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird in der Nummer 3 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
„4. den effektiven Jahreszins.“
 - b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Effektiver Jahreszins sind Zinsen und sonstige vom Käufer zu entrichtende Kosten (Differenz zwischen Teilzahlungs- und Barzahlungspreis), ausgedrückt als einheitlicher, auf das Jahr bezogener, Vom-Hundert-Satz vom Barzahlungspreis abzüglich Anzahlung, unter Berücksichtigung der Zahl, der Fälligkeit und des Betrages der Teilzahlungen.“
 - c) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „Teilzahlungspreis“ ein Beistrich gesetzt und die Worte „der effektive Jahreszins“ eingefügt.
 - d) In Absatz 5 werden hinter der Klammer die Worte „und eines effektiven Jahreszinses“ (Absatz 1 Satz 2 Nr. 4) eingefügt.
2. Nach § 1 a werden die folgenden §§ 1 b, 1 c und 1 d eingefügt:
 - „§ 1 b
(1) Die auf den Vertragsschluß gerichtete Willenserklärung des Käufers wird erst wirksam, wenn der Käufer sie nicht dem Verkäufer gegenüber binnen einer Frist von einer Woche schriftlich widerruft.
(2) Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn der Verkäufer dem Käufer die in § 1 a Abs. 2 genannte Abschrift, welche eine schriftliche Belehrung über sein Recht zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 enthalten muß, ausgehändigt hat. Die Belehrung über das Widerrufsrecht ist vom Käufer gesondert zu unterschreiben. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt die Abschrift dem Käufer ausgehändigt worden ist, so trifft die Beweislast den Verkäufer. Unterbleibt die Aushändigung der in Satz 2 genannten Urkunde, so erlischt das Widerrufsrecht des Käufers zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verkäufer die Sache geliefert und der Käufer den Kaufpreis vollständig entrichtet hat.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist in den Fällen des § 1 a Abs. 4 Voraussetzung für den Beginn des Laufs der Widerrufsfrist, daß

1. der Verkaufsprospekt bei den Preisangaben auch eine drucktechnisch deutlich gestaltete Belehrung über das Recht des Käufers zum Widerruf einschließlich Namen und Anschrift des Widerrufsempfängers sowie einschließlich der Bestimmung des Satzes 1 von Absatz 2 enthält und der Käufer das auf den Vertragsabschluß gerichtete Angebot mittels eines Bestellformulars des Verkäufers abgibt, das eine gleichlautende Belehrung enthält, oder
2. der Verkäufer dem Käufer in besonderer, drucktechnisch deutlich gestalteter Urkunde eine Belehrung des in Nummer 1 bezeichneten Inhalts ausgehändigt hat.

(4) Hat sich der Verkäufer in Zusammenhang mit der Lieferung einer beweglichen Sache zu einer Dienst- oder Werkleistung verpflichtet, so kann der Käufer, falls diese Leistung ohne die Lieferung der Sache für ihn kein Interesse hat, seine Willenserklärung auch widerrufen, soweit sie die Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand hat.

(5) Räumt in den Fällen des § 1 a Abs. 4 der Verkäufer dem Käufer schriftlich ein uneingeschränktes Rückgaberecht von mindestens einer Woche nach Erhalt der Ware ein, so entfällt das Widerrufsrecht. Die Ausübung des Rückgaberechts durch den Käufer geschieht durch Rücksendung der Sache, bei nicht postpaketversandfähigen Waren durch schriftliches Rücknahmeverlangen. Rücksendung und Rücknahme erfolgen auf Kosten und Gefahr des Verkäufers. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Sache oder des Rückgabeverlangens. Für die Belehrung über das Rückgaberecht gelten Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

(6) Entgegenstehende Vereinbarungen, insbesondere über einen Ausschluß des Widerrufsrechts, sowie ein Verzicht auf das Widerrufsrecht sind unwirksam.

§ 1 c

Die Vorschriften des § 1 a Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 und des § 1 b gelten entsprechend, wenn die Willenserklärung des Käufers auf den Abschluß eines Geschäftes gerichtet ist, das

1. die Lieferung mehrerer als zusammengehörend verkaufter Sachen in Teilleistungen zum Gegenstand hat und bei dem das Entgelt für die Gesamtheit der Sachen in Teilleistungen zu entrichten ist;
2. die regelmäßige Lieferung von Sachen gleicher Art zum Gegenstand hat;
3. die Verpflichtung zum wiederkehrenden Erwerb oder Bezug von Sachen zum Gegenstand hat.

§ 1 d

(1) Im Falle des Widerrufs ist jeder Teil verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Der Widerruf wird

durch den Untergang oder eine Verschlechterung der Sache nicht ausgeschlossen. Hat der Käufer den Untergang oder die Verschlechterung der Sache zu vertreten, so hat er dem Verkäufer den Wert oder die Wertminderung zu ersetzen.

(2) Ist der Käufer nicht nach § 1 b Abs. 2 Satz 2 oder Absatz 3 belehrt worden und hat er auch nicht anderweitig Kenntnis von seinem Recht zum Widerruf erlangt, so hat er den Untergang oder eine Verschlechterung der Sache nur dann zu vertreten, wenn er diejenige Sorgfalt nicht beachtet hat, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

(3) Für die Überlassung des Gebrauchs oder der Benutzung bis zu dem Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufs ist deren Wert zu vergüten; die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme eingetretene Wertminderung hat außer Betracht zu bleiben.

(4) Der Käufer kann für die auf die Sache gemachten notwendigen Aufwendungen vom Verkäufer Ersatz verlangen.

(5) Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig."

3. Nach § 6 a wird folgender § 6 b eingefügt:

„§ 6 b

§ 6 a gilt entsprechend für Klagen aus Geschäften im Sinne des § 1 c."

Artikel 2

Die Vorschriften des Artikels 1 sind auf Rechtsgeschäfte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1974 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Mai 1974

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundesminister des Auswärtigen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundeskanzlers beauftragt
Scheel

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen
und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz**

Vom 9. Mai 1974

Auf Grund des § 9 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1793), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes vom 8. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 653), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Zweite Verordnung über die Auszahlung von zusätzlichen Eingliederungshilfen und Ausgleichsleistungen nach dem Häftlingshilfegesetz vom 11. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 und 3 werden aufgehoben.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

3. In § 5 Satz 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 26 des Häftlingshilfegesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1974 in Kraft.

Bonn, den 9. Mai 1974

Der Bundesminister des Auswärtigen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Bundeskanzlers beauftragt
Scheel

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse**

Vom 11. Mai 1974

Mit Zustimmung des Bundesrates verordnen

auf Grund der §§ 37 und 52 Abs. 1 Satz 1 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit nach Anhörung eines Sachverständigenbeirates,

hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 1 und 4 auch auf Grund des § 5 Nr. 5 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch, in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

und hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 3 sowie des Artikels 2 auf Grund des § 5a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über Milcherzeugnisse vom 15. Juli 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1150), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsverordnung vom 28. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1199), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Milchhalbfetterzeugnissen, die aus Butter hergestellt sind, genügt, daß die zur Herstellung der Butter verwendete Milch, Sahne (Rahm) oder Molken-Sahne (Molkenrahm) nach den in Satz 1 genannten Vorschriften behandelt worden sind.“

2. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. bei Milchhalbfetterzeugnissen

a) den Hinweis „zum Braten und Backen nicht geeignet“,

b) die Angabe „gesalzen“, wenn 100 Gewichtsteilen mehr als 0,1 Gewichtsteile Speisesalz zugesetzt worden sind,

c) die Angabe des Gehalts an Wasser in Hundertteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung.“

3. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Milchmischerzeugnissen sowie bei Milchhalbfetterzeugnissen.“

4. In der Anlage wird folgende Gruppe XV angefügt:

Gruppe	Standardsorte			
	1	2	3	4
a) Bezeichnung		Bezeichnung	Herstellungsweise, besondere Merkmale	Fettgehalt in 100 Gewichtsteilen
b) Herstellungsweise				
XV. a) Milchhalbfetterzeugnis		Milchhalbfett	wie Spalte 1, XV b)	wie Spalte 1, XV b)
b) hergestellt aus Sahne oder Butter unter Zusatz von aus entrahmter Milch hergestellten Milcheiweißerzeugnissen der Gruppe XII in Höhe von mindestens 3 bis höchstens 6,5%, auch unter Zusatz von Milchsäurebakterienkulturen und/oder Zitronensäure zur Einstellung des pH-Wertes und/oder Alfa-, Beta- oder Gamma-Carotin oder deren Mischung und/oder Speisesalz und/oder Speisegelatine und/oder Mono- und Diglyceride der Speisefettsäuren bis zu 0,5%, mit einem Fettgehalt von mindestens 39,0 bis höchstens 41,0%, streichfähig				

Artikel 2

In Anlage 2 Nr. 13 der Konservierungsstoff-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzblatt I S. 735), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 14. März 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 337), werden folgende Worte angefügt:

„und Milchhalbfetterzeugnisse“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 8 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Lebensmittelgesetzes vom 21. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 950) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 11. Mai 1974

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 14. Mai 1974

Tag	Inhalt	Seite
2. 5. 74	Bekanntmachung der Vereinbarungen vom 25. April 1974 zwischen dem Bundesminister der Finanzen der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik über den Transfer von Unterhaltszahlungen und über den Transfer aus Guthaben in bestimmten Fällen	621

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
7. 5. 74 Verordnung Nr. 20/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	87	10. 5. 74	15. 5. 74
7. 5. 74 Verordnung Nr. 21/74 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	87	10. 5. 74	20. 5. 74
29. 4. 74 Verordnung über die Entgelte für die Leistungen der Binnenlotsen auf dem Rhein zwischen Bingen und St. Goar	87	10. 5. 74	11. 5. 74

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 915/74 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 4. 74	L 106/25
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 916/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Reissektor	19. 4. 74	L 106/27
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 917/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 4. 74	L 106/29
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 918/74 der Kommission zur Anwendung der Güteklasse „III“ für bestimmtes Obst im Wirtschaftsjahr 1974/1975	19. 4. 74	L 106/32
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 919/74 der Kommission über die Berichtigung bestimmter im voraus festgesetzter Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse	19. 4. 74	L 106/34
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 920/74 der Kommission zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs zur vorübergehenden Gewährung von einzelstaatlichen Beihilfen auf dem Rindfleischsektor	19. 4. 74	L 106/36
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 921/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	19. 4. 74	L 106/38
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 922/74 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	19. 4. 74	L 106/40
18. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 923/74 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	19. 4. 74	L 106/44
17. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 925/74 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2005/70 über die Klassifizierung von Rebsorten	24. 4. 74	L 111/8
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 926/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	20. 4. 74	L 107/1
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 927/74 der Kommission über die Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	20. 4. 74	L 107/3
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 928/74 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	20. 4. 74	L 107/5
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 929/74 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	20. 4. 74	L 107/7
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 930/74 der Kommission zur Festsetzung der besonderen Ausfuhrabschöpfungen für Sirupe und andere Zuckerarten	20. 4. 74	L 107/9
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 931/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 242/73 zur Festlegung der Regeln für die Zuckereinfuhr des Vereinigten Königreichs im Rahmen des Commonwealth-Zuckerabkommens	20. 4. 74	L 107/11
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 932/74 der Kommission zur Änderung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 betreffend den Rindfleischsektor	20. 4. 74	L 107/12

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 933/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 432/71 hinsichtlich der regelmäßigen Mitteilungen über die Einfuhrlizenzen auf dem Rindfleischsektor	20. 4. 74	L 107/14
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 934/74 der Kommission über die Sonderregelung bei der Einfuhr bestimmter Sorten von gefrorenem Rindfleisch	20. 4. 74	L 107/15
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 935/74 der Kommission über eine besondere Durchführungsbestimmung bei der Anwendung des Berichtigungsbetrags für Magermilchpulver	20. 4. 74	L 107/16
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 936/74 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	20. 4. 74	L 107/17
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 937/74 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Beträge	20. 4. 74	L 107/19
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 938/74 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	20. 4. 74	L 107/20
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 939/74 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr für Olivenöl	20. 4. 74	L 107/32
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 940/74 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	20. 4. 74	L 107/34
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 941/74 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	20. 4. 74	L 107/36
19. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 942/74 der Kommission zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker	20. 4. 74	L 107/38
Andere Vorschriften		
16. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 902/74 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	18. 4. 74	L 105/10
10. 4. 74 Verordnung (EWG) Nr. 924/74 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 vom 6. Juni 1969 zur Festlegung der Analysemethoden für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69	24. 4. 74	L 111/1
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1466/73 der Kommission vom 30. Mai 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/73 über Durchführungsbestimmungen der Regelung für Ausgleichsbeträge im Rahmen des Beitritts (ABl. Nr. L 146 vom 4. 6. 1973)	17. 4. 74	L 104/43
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 807/74 der Kommission vom 4. April 1974 zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge (ABl. Nr. L 97 vom 8. 4. 1974)	19. 4. 74	L 106/57
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 889/74 der Kommission vom 16. April 1974 über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen und Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Philippinen (ABl. Nr. L 104 vom 17. 4. 1974)	19. 4. 74	L 106/57

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (02221) 238067 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,05 DM (0,85 DM zuzüglich —,20 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,35 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.